

Träger von Werkstätten für behinderte
Menschen bzw. Tagesförderstätten

Träger von Tagesstätten

im Lande Hessen

Datum 24. März 2020
Auskunft Herr Melchior
Telefon 0561 / 1004-2578
Telefax 0561 / 1004-1578
E-Mail juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer 406
Zeichen 201.0 – 261.10.8

**§ 4 der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020, ergänzt durch
Verordnung vom 23. März 2020**

**Verbot des Betretens von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten und
Tagesstätten**

hier: weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße es sehr, dass mit der o. a. Verordnung nunmehr eine hessenweit einheitliche Regelung erfolgt ist, die es Ihnen ermöglicht, unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes notwendige Maßnahmen vor Ort zu treffen. Wir alle sind verpflichtet, ab sofort nach den Vorgaben der Verordnung zu verfahren.

Die hessische Regelung ist so ausgestaltet, dass nicht generell der Betrieb der genannten Einrichtungen eingestellt werden muss, sondern die dort genannten Personen – das wird im Ergebnis bei den meisten Einrichtungen der weit überwiegende Teil der behinderten Menschen sein – die Einrichtungen nicht mehr betreten dürfen. Das bedeutet zugleich, dass aus unserer Sicht Angebote einer WfbM, wie z.B. der Betrieb eines Hofladens oder auch die Serviceleistungen für andere Einrichtungen (Küchenbetrieb, Wäschereien etc.) weiter betrieben werden können, allerdings nicht mehr mit Personen, die dem Betretensverbot unterliegen.

Zugleich muss sichergestellt werden, dass die Betreuungsmöglichkeiten in den besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen) oder in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen) nicht nur aufrechterhalten bleiben, sondern in die Lage versetzt werden, für den betroffenen Personenkreis die notwendige Betreuung als Alternative zu den bisherigen Einrichtungen auch tatsächlich zu gewährleisten. Hieran mitzuwirken ist auch Ihre Aufgabe, der Sie sich bereits jetzt stellen. Dafür vielen Dank. Die behinderten Menschen verlieren durch das Verbot des Betretens verschiedener Einrichtungen nicht ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe. Deshalb bitten wir Sie, mit Ihren Möglichkeiten daran mitzuwirken, weiterhin Betreuungsmöglichkeiten zu eröffnen, die den Betroffenen sowie den Angehörigen die nötige Sicherheit geben.

Der LWV Hessen möchte Sie dabei unterstützen und erklärt sich deshalb bereit, die im Einzelfall beschiedene kalendertägliche Vergütung bzw. in den Tagesstätten die entsprechende Jahrespauschale für die Dauer dieses außergewöhnlichen Zustandes weiter zu zahlen, damit Sie die Betreuung der betroffenen Menschen sicherstellen können. Die o.g. Verordnung schafft hierfür die Möglichkeit. Denn die Tatsache, dass Sie Ihre Angebote für den betroffenen Personenkreis gegenwärtig nicht wie gewohnt erbringen können, beruht nicht auf einem Umstand, den Sie beeinflussen konnten, sondern auf einer hoheitlichen Anordnung. Deshalb können wir die vereinbarte Vergütung auch für die Personen weiterzahlen, denen aufgrund der Verordnung nicht mehr erlaubt ist, Ihre Einrichtung zu betreten.

Diese Weiterzahlung erfolgt aber auch, damit Sie die Betreuung der betroffenen Menschen sicherstellen können. Dies kann weiterhin vor Ort in den Werkstätten, den Tagesförderstätten bzw. den Tagesstätten in Form von Notgruppen erfolgen, sofern es sich dabei um Menschen mit Behinderungen handelt, die nicht unter die in § 1 Abs. 1 a – d genannten Personen fallen.

Es gilt aber auch, Betreuungsalternativen (s.o.) zu unterstützen. So begrüßen wir ausdrücklich und erwarten dies auch, dass Mitarbeitende der betroffenen Werkstätten, Tagesförderstätten bzw. Tagesstätten, die in den Einrichtungen aufgrund der Betretensverbote für die Betreuung derzeit nicht benötigt werden, Betreuungsunterstützungen leisten, wenn die Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen bzw. in eigener Häuslichkeit leben. Dies ist auch trägerübergreifend zu gewährleisten. Bitte sprechen Sie sich vor Ort ab, wie dies unbürokratisch und praktikabel umgesetzt werden kann.

Wir erwarten von jedem Träger, dass uns mitgeteilt wird, in welcher Weise Sie dies vor Ort umsetzen, um die Betreuung der betroffenen behinderten Menschen auch außerhalb der Werkstatt zu gewährleisten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle des Auslaufens eines Bewilligungszeitraums von der leistungsberechtigten Person weiterhin rechtzeitig ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt werden muss.

Die Schließungstage aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus werden nicht bei der Berechnung der Abwesenheitszeitenregelungen nach § 18 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII berücksichtigt.

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Personen ist weiterhin nach den entsprechenden Vorgaben sicherzustellen. Wir gehen derzeit davon aus, dass das ausgesprochene Betretungsverbot der Werkstätten keine Konsequenzen für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge haben wird.

Darüber hinaus bitte ich Sie, aufgrund der vielfach nicht mehr notwendig werdenden Beförderung von Menschen mit Behinderungen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die von Ihnen geschlossenen Beförderungsverträge zu beachten, da dies Auswirkungen auf das jeweilige Fahrtkostenbudget haben kann. Weitere notwendige Abstimmungen werden wir mit den Verbänden der Leistungserbringer vornehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Zeit des reduzierten Betriebs der Einrichtung ggf. auch anderweitige Ersatzmöglichkeiten in Betracht kommen (z.B. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz etc.). Solche Ansprüche sind von Ihnen geltend zu machen und uns mitzuteilen, damit wir eine Anrechnung auf die laufende Vergütung im Einzelfall prüfen können.

Außerdem wird auf Bundesebene derzeit der Erlass eines „Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes“ vorbereitet. Hierin sollen Regelungen erfolgen, mit denen die Leistungsträger verpflichtet werden, den Bestand der Leistungserbringer zu gewährleisten, mit denen sie vertragliche Beziehungen unterhalten. Die hier dargelegte Vorgehensweise der vollständigen Weiterzahlung der Vergütung erfolgt zunächst vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene. Über mögliche sich hieraus ergebende Änderungen würden wir Sie zeitnah unterrichten.

Wir gehen davon aus, dass bei Ihnen weitere leistungs- oder vergütungsrechtliche Fragen entstehen werden. Es ist nicht zielführend, diese von einzelnen Trägern an einzelne Mitarbeitende (Regionalmanager oder Sachbearbeiter) heranzutragen. Vielmehr sollten Sie Ihre Fragen gebündelt über Ihre Verbände dem LWV Hessen zur Beantwortung übermitteln. Hierfür haben wir eine eigene e-mail-Adresse eingerichtet:

Fragen-Corona-Krise@lww-hessen.de

Wir werden zeitnah auch an die LAG WfbM bzw. Vertreter der Tagesstätten herantreten, um gemeinsam weitere Einzelheiten zu besprechen.

Ich bedanke mich außerordentlich für Ihren Einsatz, die Menschen mit Behinderungen in diesen bewegten Zeiten weiterhin zu unterstützen, um auch weiterhin ihren Anspruch auf Teilhabe sicherzustellen.

Die Verbände der Leistungserbringer, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration, die Regionaldirektion Hessen sowie die Kommunalen Spitzenverbände erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens